

genommen, daß er auf die Stelle verzichtet und über dieselbe anderweit verfügt.

Bei der Aufnahme sind die seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren mit 10 Thlr. 20 Sgr., ein Ehrengeschenk an die Kasse der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und für den Aufwärter 5 Sgr. zu zahlen, sonst nichts weiter und namentlich ist es untersagt, demjenigen Oberen unter den Schülern, dem der Neuankommende zur Aufsicht und Nachhülfe überwiesen wird, ein Geschenk zu geben. (Diese als alt herkömmlich bezeichneten Gebühren schreiben sich wahrscheinlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges her, wo durch die in den Jahren 1631 und 1632 stattgefundene Plünderung die Einnahmen der Schule so herabgekommen waren, daß die Knaben nicht mehr hinreichend alimentirt werden konnten und jeder neu Aufgenommene 12 Fl. 10 Gr 6 Pfg (= 32 Mk. 86 Pfg) bei seinem Eintritt erlegen mußte. (Zeitzische Poliz.-Statuten im Rathsarchiv S. 15^o).

Außerdem sind noch folgende jährlich wiederkehrende Ausgaben festgesetzt 18 Thlr. jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem Inhaber einer neu fundirten Koststelle, 12 Thlr. desgl. von jedem Inhaber einer der übrigen Stellen, welcher Betrag ganz Unbemittelten vom Rector erlassen werden kann. Extraneer zahlen dagegen immer 36 Thlr. für Theilnahme am Unterricht und sonstigen Einrichtungen,

6 Thlr. für Reinigen der gewöhnlichen Wäsche, die indeß auch bei den Eltern waschen zu lassen gestattet ist, 3 bis 4 Thlr. für das Wischen des Schuhwerks,
2 bis 3 Thlr. für Bestreitung kleiner Ausgaben als Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Regelgeld zc.

Das Taschengeld hängt von der Bestimmung der Eltern ab, darf aber niemals 7 Sgr. 6 Pfg. pro Woche überschreiten.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler sind untersagt und nur zu Weihnachten darf ihnen eine Ergötzlichkeit oder ein Geldgeschenk, aber stets an den Tutor, übersendet werden, welche Bestimmung so streng gehalten wird, daß Schüler, die von ihren Eltern ohne Wissen des Tutors Geld zugesandt erhalten, oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitbringen, ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden können.